



GutAchten

Gentechnisch veränderter
Mais 1507

Nulltoleranz Koexistenz Regulierung
Nationalstaaten Schwellenwert Berufsfreiheit
Einzelne Regionen EU-Recht
Grundfreiheiten

1. Einleitung

Was ist die Frage? Sollen außerwissenschaftliche (z.B. politische) Kriterien herangezogen werden, um den Anbau des gentechnisch veränderten Mais 1507 zu verbieten?

Welche Technologie wird eingesetzt? Der Mais wurde mit gentechnischen Verfahren so verändert, dass er über zwei neue Merkmale verfügt. Er produziert einen Wirkstoff (Bt-Protein) der die Pflanze resistent gegenüber dem Maiszünsler und andere Schad-Schmetterlinge macht. Zudem ist er unempfindlich gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat.

Was ist der Fall? Der Mais 1507 ist ein so genannter Bt-Mais, d.h. er bildet durch eine gentechnische Veränderung einen insektiziden Stoff, ein Bt-Protein. Dieses Protein ist wirksam gegenüber dem Maiszünsler – einem bedeutenden Schad-Schmetterling bei Mais. Starker Schädlingsbefall kann zu Ernteverlusten führen. Darüber hinaus ist der Mais tolerant gegenüber dem Wirkstoff Glufosinat, ein Breitbandherbizid, mit dem die Unkrautbekämpfung vereinfacht werden soll. Sollte der Mais 1507 in Europa zugelassen werden, darf dieses Merkmal nicht genutzt werden. Glufosinat ist in Deutschland für den Maisanbau nicht mehr erlaubt, in Europa läuft die Zulassung demnächst aus. Diskutiert wird immer wieder, inwieweit gentechnisch veränderter Bt-Mais wie der 1507-Mais auch für Nicht-Zielorganismen – etwa für andere Schmetterlingsarten, Bienen, Käfer oder Fliegen – ein relevantes Risiko bedeutet.

Die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte in mehreren Bewertungen fest, dass der Mais 1507 genauso sicher für Mensch, Tier und Umwelt sei wie konventioneller Mais. Entsprechend ist der Mais zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel seit einigen Jahren in der EU uneingeschränkt zugelassen.

Unabhängig von einer EU-weiten Zulassung und der wissenschaftlichen Sicherheitsbewertung wollen viele EU-Mitgliedsländer die Möglichkeit haben, den Anbau von 1507-Mais – und anderen gv-Pflanzen – aus politischen Gründen bei sich verbieten zu können. Künftig soll eine solche Ausstiegsklausel in den EU-Rechtsvorschriften verankert werden.

Die Debatte um den Mais 1507 ist damit Anlass für eine grundsätzliche Frage: In welchem Verhältnis stehen Wissenschaft und politische Entscheidungsfindung? Sollen für Entscheidungen über Zulassung und Anbau von gv-Pflanzen rein wissenschaftliche

Daten leitend sein? Oder sollen beispielsweise auch politische Motive dabei eine Rolle spielen?

Welche Themen werden angesprochen? Werden Grundfreiheiten von EU-Bürgern berührt? Welche Sicherheit bietet Biologische Sicherheitsforschung? Wie sollte der Anbau reguliert werden? Ist Koexistenz beim Anbau möglich? Welche Rolle spielt die Biodiversität?

2. Werden Grundfreiheiten von EU-Bürgern berührt?

Alle Mitglieder der Europäischen Union haben sich auf Grundrechte wie z.B. die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geeinigt. Für den gentechnisch veränderten Mais 1507 sollte hier keine Ausnahme gemacht werden. In der öffentlichen Debatte über den Anbau des gentechnisch veränderten Mais 1507 sollte das Recht auf Berufsfreiheit der Landwirte eine stärkere politische Beachtung als bisher finden. Der Aussage ist zu widersprechen, dass angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik es gerechtfertigt ist, das Grundrecht der Berufs- und Eigentumsfreiheit aus Gründen der Vorsicht im Einzelfall zu beschränken.

3. Wie sollte der Anbau reguliert werden?

Ob gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen und angebaut werden dürfen, sollte nicht auf EU-Ebene entschieden werden und dann für alle Mitgliedsstaaten gelten. Auch wenn auf EU-Ebene ein gentechnisch veränderter Organismus zugelassen wird, sollte ein Mitgliedsstaat die Möglichkeit haben, seinen Anbau ohne wissenschaftlichen Nachweis eines Risikos zu verbieten. Über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sollten nicht nur Mitgliedsländer, sondern auch einzelne Regionen entscheiden dürfen.

4. Ist Koexistenz beim Anbau möglich?

Es sollte politisch sichergestellt sein, dass Landwirte, die gentechnisch verändertes

Saatgut einsetzen wollen, dies auch tun dürfen - solange sie den konventionellen Anbau der Nachbarn nicht beeinträchtigen. Das EU-Recht regelt das Nebeneinander des Pflanzenanbaus mit und ohne Gentechnik. Zum Schutz vor "Verunreinigung" sollte konventionelles Saatgut nicht ausgebracht werden, wenn es Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen enthält. Geringe Beimischungen sind nur erlaubt, wenn der betreffende gentechnisch veränderte Organismus zugelassen und damit als sicher eingestuft ist. Dennoch stimme ich der Aussage nicht zu, dass Koexistenz wichtiger ist als die Forderung nach einer Nulltoleranz bei Beimischungen für zugelassene gentechnisch veränderte Organismen.

5. Abwägung

Bei Einführung von Neuerungen, die EU-Bürger betreffen, sollte zunächst auf die Rechte der einzelnen Bürger eingegangen werden. Bei der Einführung von Genmais werden aufgrund niedriger Preise und eventueller Beeinflussung von herkömmlichen Anbauweisen stark die Rechte von mehreren Berufsgruppen beschnitten. Da im Raum der EU allgemein Berufsfreiheit gilt, ist so eine Beschränkung der Rechte von EU-Bürgern nicht zu tolerieren. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit eingeräumt werden nicht nur nationale, sondern auch regionale Beschlüsse, die Einführung von Genmais betreffend, verabschieden zu können.

Der Anbau sollte also nationale Angelegenheit werden, damit einzelne Berufsgruppen auch regional darüber entscheiden können, ob sie den Genmais 1507 anbauen oder nicht. Besonders kleinere, in der wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung befindliche Länder sollten nicht wie gewöhnlich von den großen Nationen innerhalb der EU, wie Deutschland oder Frankreich übergangen werden und sollten die Möglichkeit haben nach ihren individuellen Bedürfnissen entscheiden zu können.

Ob eine Koexistenz von unbelastetem Mais mit dem neuen Genmais möglich ist, kann noch nicht nachgewiesen werden. Hier fehlen ausreichend ausformulierte Langzeitstudien, welche die Folgen eines vermehrten Einsatzes von Genmais in der Landwirtschaft auf lange Sicht darstellen. Ob und vor allem wie die unveränderten Maispflanzen auf die genmodifizierten Verwandten reagieren ist nicht abzusehen. Abzusehen ist jedoch die Beeinflussung heimischer Insektenarten. Durch das Bilden eines starken Insektizids ist der Genmais zwar gegen einige Schädlinge geschützt, jedoch könnten auch einige wichtige Bestäuber, wie z.B. Schmetterlinge, Bienen und

Käfer dadurch in Gefahr geraten. Da es noch nicht abschätzbar ist, welche positiven oder negativen Folgen aus der Einführung des 1507 hervorgehen, kann das Risiko in unseren Augen nicht verantwortet werden. Es lässt darauf schließen, dass Politik und Lebensmittelindustrie kurzfristig an den höheren Absatzraten und damit verbundenen Gewinnen interessiert sind ohne eventuelle Nachteile zu diskutieren. Aus diesem Grund sollten andere Institutionen, die sich mit den politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und vor allem ethischen Folgen einer Einführung des Genmais 1507 befassen, auch Einfluss auf die Entscheidungsgewalt haben. Diese Aufgabe sollte nicht allein wissenschaftlich orientierten Gutachtern überlassen werden.

6. Votum

Der Anbau des Genmais 1507 sollte nicht zwingend verboten werden. Jedoch sollte er auch erst erlaubt werden, wenn umfassende Studien und Forschungsarbeiten auch aus anderen Bereichen als der Wissenschaft, seine Ungefährlichkeit, Wirtschaftlichkeit und positiven Langzeiteffekte zwingend belegen. Hier sollte die Wissenschaft dringend mit anderen Disziplinen, wie z.B. Ethik, Politik, Wirtschaft und Gesellschaftswissenschaften kooperieren um möglichst allumfassende Gutachten formulieren und auf lange Sicht angelegte Forschungsdesigns durchführen zu können.

Aus diesen Gründen ist die Gesellschaft noch nicht reif für die Einführung genmodifizierter Nutzpflanzen.

Unterzeichnet,

robertstuerzer

Mitglied im interaktiven Ethikrat

Dieses Gutachten wurde mit Hilfe des interaktiven Ethikrats
auf der Webseite <http://www.pflanzen-forschung-ethik.de/> erstellt.

Der interaktive Ethikrat ist ein Projekt des Instituts TTN (Technik-Theologie-Naturwissenschaften) in Zusammenarbeit mit i-bio Information Biowissenschaften.